

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 92 - 95

Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des
Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Sonn- und Festtagsfeier ergangenen Verbotes geräuschvoller Fabrikarbeiten für die bezeichneten Festtage zum Gegenstande.

Es enthält daher die Entschliebung keine Bestimmung im Sinne des §. 105 Abs. 3 der rev. Gewerbeordnung.

Eine solche konnte damals gar nicht getroffen werden, weil erst durch das am 1. Januar 1879 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 17. Juli 1878 den Landesregierungen die Befugniß eingeräumt wurde, anzuordnen, daß bezüglich des Verbotes, jugendliche Arbeiter an Sonn- und Festtagen in Fabriken zu beschäftigen, einzelne Festtage nicht als solche zu gelten haben.

Der Landescentralbehörde stand nach der Reichsgewerbeordnung früherer Fassung gegenüber dem Verbote des §. 129 Abs. 3 hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter nur zu, Ausnahmßvorschriften nach Maßgabe des §. 133 Abs. 1 auf die Dauer von höchstens einem Jahre eintreten zu lassen.

Hienach begründet aber der in Frage stehende Dispens für die Fabrik, deren Vertreter der Angeklagte ist, keine Berechtigung, an Mariä Empfängniß jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, und stellt sich nachdem auch keine Anordnung des Reichskanzlers oder des Bundesrathes nach §§. 139 und 139 a der rev. Reichsgewerbeordnung vorliegt, welche eine solche Berechtigung entnehmen lassen, die den Angeklagten nachgewiesene Handlung als eine Zuwiderhandlung gegen §. 136 Abs. 3 und demgemäß als ein nach §. 146 Nr. 2 der rev. Reichsgewerbeordnung strafbares Vergehen dar. Urth. v. 21. Juni 1881.

VI. Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.

Art. 1. Unter einer „vorgängigen Bestellung“ wird schon die von einem Gewerbeberechtigten ergangene Aufforderung verstanden, hinreichend bezeichneten

Gegenstände aus seinem Gewerbebetriebe an einen dritten Ort zur Auswahl zu bringen.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 10. März 1879, sowie nach §. 55 der RGD., an welchen sich dieser Artikel eigen anschließt, sind bestimmte Gewerbe unter den dort näher angeführten Voraussetzungen als im Umherziehen betrieben anzusehen, und eine dieser Voraussetzungen besteht darin, daß der Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes ohne vorgängige Bestellung stattfindet. Schon aus dieser allgemeinen Fassung geht hervor, daß die vorgängige Bestellung hier im Gegensatz zum Auffuchen eines Geschäftes zum unaufgeforderten Zutragen einer Waare zu rechnen ist und daß hierunter nicht allein die Ertheilung eines festen Auftrages zur Lieferung einer bestimmten Waare, sondern auch die an einen Gewerbeberechtigten erlassene Aufforderung, hinreichende bezeichnete Gegenstände aus seinem Gewerbebetrieb zu bringen, verstanden wird. Hierbei ist auch die Auswahl aus einer bestimmten Art von Gegenständen nicht ausgeschlossen und namentlich ist nicht ein derartiger fester Auftrag zur Lieferung einer bestimmten Waare notwendig, daß schon bei Ausführung des Auftrages für beide Theile ein bindendes Rechtsgeschäft vorliegt. Daß Letzteres nicht notwendig ist, geht mit aller Bestimmtheit auch aus der Fassung der erwähnten Gesetzesstellen hervor, indem sich der Ausdruck „ohne vorgängige Bestellung“ auf die 4 Ziffern des Art. 1 des Gesetzes vom 10. März 1879 bezw. des §. 55 der RGD. bezieht und diese Gesetze sicherlich nicht von Feilbieten oder Auffuchen von Waarenbestellungen ohne vorgängige Bestellung sprechen könnten, wenn sie die vorgängige Bestellung in diesem engen Sinne auffassen würden. Urtheil v. 22. Juli 1880.

Art. 2 Ziff. 2, Art. 17. Ein Viehhändler, welcher sein Gewerbe auf Messen und Märkten und auch im Umherziehen betreibt, ist gegenüber dem

Gesetze vom 10. März 1879 nicht strafbar, wenn er behufs seiner Besteuerung nach diesem Gesetze lediglich die Größe des Umsatzes seines Gewerbebetriebes im Umherziehen angegeben hat.

Von dem beschwerdeführenden Staatsanwalte und dem Rentamte G. wird unter Bezug auf Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879 geltend gemacht, daß bei einer Verbindung des Gewerbebetriebes im Marktverkehr mit dem im Umherziehen das Geschäft in seinem ganzen Umfange nach dem Gesetze vom 10. März 1879 zur Besteuerung zu kommen habe. Allein diese Anschauung kann nicht als richtig erachtet werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Reichsgewerbeordnung, wie in den Motiven zu derselben und durch die §§. 5, 147 Abs. 2 und 148 Abs. 2 ausgesprochen ist, nur gewerbepolizeiliche, nicht steuergesetzliche Vorschriften enthält, und daher die landesgesetzliche Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die Reichsgewerbeordnung nicht beschränkt ist, wurde diese Besteuerung in Bayern durch Gesetz vom 10. März 1879 geregelt. In diesem Gesetze besagt der Art. 2 Ziff. 2, daß der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen Diejenigen nicht unterworfen sind, welche ausschließlich im Meß- und Marktverkehr die in Art. 1 Ziff. 1 mit 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben.

Damit ist nun wohl ausgesprochen, daß Diejenigen, welche solche Arten des Gewerbebetriebes nicht ausschließlich im Meß- und Marktverkehr ausüben, der Besteuerung nach Art. 1 des besagten Gesetzes unterliegen, aber keineswegs, daß im Falle eines gleichzeitigen Betriebes des Gewerbes im Marktverkehr und im Umherziehen der ganze Gewerbebetrieb, also nicht bloß der im Umherziehen, sondern auch der im Marktverkehr, nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. März 1879 zu besteuern ist.

Es folgt dies schon an sich nicht aus der an-

gezogenen Gesetzesbestimmung, da aus derselben nur so viel mit Nothwendigkeit hervorgeht, daß bei einem gleichzeitigen Gewerbebetrieb in Messen und Märkten sowie im Umherziehen das ebenbezeichnete Gesetz Anwendung findet. Der angeführten Aufstellung in der Revisionsbegründung steht aber auch entgegen, daß der Meß- und Marktverkehr nicht zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gehört. Es ergibt sich dies aus der Reichsgewerbeordnung, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Marktverkehr in den Titeln III und IV gesondert behandelt und für beide ganz verschiedene, den ersteren beschränkende, den Marktverkehr freigebende, Bestimmungen enthält. Hiemit übereinstimmend hat das Gesetz vom 10. März 1879 lediglich den Gewerbebetrieb im Umherziehen, nicht auch den auf Messen und Märkten zum Gegenstand, indem es nur den ersteren, nicht auch den letzteren der in Art. 1 bezeichneten Besteuerung unterwirft, was noch besonders dadurch hervorgehoben worden ist, daß in Art. 2 Ziff. 2 der Gewerbebetrieb auf Messen und Märkten, wenn derselbe auch in der in Art. 1 Ziff. 1 mit 3 bezeichneten Art ausgeübt wird, als nicht unter dieses Gesetz fallend ausgenommen wurde. Dem entsprechend wurde auch in den Motiven des Gesetzentwurfs besagt, daß das Gesetz nur die Neuregulirung der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen zum Zwecke habe. Urtheil vom 21. April 1881.

Art. 18. Nur der Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde ist Gegenstand richterlicher Beurtheilung.

Die Revision gegenüber einem entgegengesetzten Verfahren ist unzulässig.

Der Vorrichter hat den Angeklagten auf Grund des Artikel 18 des allegirten Gesetzes vom 10. März 1879 auch zur Nachzahlung der Jahressteuer und der Kreisumlage verurtheilt. Allein, wenn auch in einem Strafbescheide gemäß §. 7 der Bekanntmachung des k. Staatsministerium des Innern